# MÜNSTERANER GESPRÄCHSKREIS RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG E.V. 

## Satzung

vom 23. Mai 1984
(geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 22. Juni 1988, vom 10. Juni 1991, vom 20. Juni 2000, vom 25. April 2006, vom 17. April 2008, vom 20. Juni 2013 und vom 16. Mai 2019)

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein trägt den Namen „Münsteraner Gesprächskreis Rechnungslegung und Prüfung e.V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 AUFGABEN

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch einen intensiven Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis die wissenschaftliche Arbeit und Bildung, einschließlich der Studentenhilfe, auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung zu fördern und das Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW) der Westälischen Wilhelms-Universität sowie das assoziierte Forschungsteam Baetge bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
(2) Der Verein soll die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen anstreben:
(a) Durch einen engen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern und Wissenschaftlern und mit anderen Institutionen auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Prüfung.
(b) Durch Veranstaltungen wie Symposien, Vorträge, Seminare und Kurse, die die Erkenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und Prüfung verbreiten sollen.
(c) Durch Förderung von Untersuchungen besonderer Probleme der Rechnungslegung und Prüfung sowie durch Sammlung und Verbreitung von Untersuchungsergebnissen.
(d) Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben durch die Vergabe von Stipendien an junge Wissenschaftler für Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Rechnungslegung und Prüfung.
(e) Förderung des qualifizierten Akademikernachwuchses durch die Vergabe von Stipendien und Preisen an Studierende der Wirtschaftswissenschaften mit einem Schwerpunkt im Bereich der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke" hält.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Student(in) eines
wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs einer Universität werden. Über jeden Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
(2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet nach Abschluss des Studiums, spätestens aber nach 4 Jahren oder durch Tod. Mit dem Abschluss des Studiums bzw. nach 4 Jahren erfolgt die automatische Umwandlung der außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss sowie durch Liquidation des Vereins.
(3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.
(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
(5) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied auf begründeten Antrag die Ehrenmitgliedschaft antragen. Als Ehrenmitglied des Vereins können nur natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfallen die Beitragspflicht und die Teilnahmegebühr zum jährlich stattfindenden Münsterischen Tagesgespräch.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:
(1) Die Mitgliederversammlung,
(2) Der Vorstand.

Außerdem kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat eingerichtet werden.

## § 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirats für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
(2) Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes und haben schriftlich zu erfolgen.

## § 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Die ordentlichen Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Jedes ordentliche Mitglied darf nur maximal zwei andere ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht zu § 10 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6.

## § 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

## § 9 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
(1) Wahl des Vorstandes,
(2) Wahl des Beirates,
(3) Wahl des Rechnungsprüfers,
(4) Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
(5) Entlastung des Vorstandes,
(6) Festlegung des Jahresprogrammes.

## § 11 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.
(2) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.
(4) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.
(5) Vorstand im Sinne des $\$ 26$ BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
(6) Der Gesamtvorstand bestimmt die zur Erfüllung der in $\$ 10$ (6) genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung.

## § 12 DER BEIRAT

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
(2) Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Vorstand in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

## § 13 EINNAHMEN

Die Einnahmen sollen sich insbesondere zusammensetzen aus:
(1) Beiträgen der ordentlichen Mitglieder in freiwilliger Höhe* (Mindestbeitrag 40,-- Euro jährlich, der in begründeten Fällen ermäßigt werden kann).
(2) Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder in freiwilliger Höhe (Mindestbeitrag 10,-- Euro jährlich).
(3) Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

## § 14 AUSGABEN

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke des Vereins verwendet werden.

## § 15 RECHNUNGSPRÜFER

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Die Prüfung muß mindestens einmal im Jahr erfolgen. Der Prüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Seine Wahl erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 16 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Westfälischen Wil-helms-Universität in Münster", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre zu verwenden hat.

## § 17 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 23. Mai 1984 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstage in Kraft.

[^0]
[^0]:    * Erläuterung außerhalb der Satzung: Nach einem Vorstandsbeschluss wird Mitgliedern, die juristische Personen sind, empfohlen, einen Jahresbeitrag von 400,-- Euro zu leisten.

